

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten René Domke, Fraktion der FDP

Arbeitszeitdokumentation im Bereich Justiz

und

ANTWORT

der Landesregierung

Der Europäische Gerichtshof hat den Gesetzgeber verpflichtet, für die in seinem Bereich tätigen Beamten die vom Europäischen Gerichtshof vorgegebene Auslegung der Richtlinie 2003/88/EG umzusetzen und eine vollständige Erfassung der täglichen Arbeitszeiten vorzuschreiben. Die Pflicht zur Arbeitszeiterfassung soll dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten dienen.

1. Wie ist der Stand der Umsetzung der Richtlinie 2003/88/EG in unserem Bundesland im Ressort der Justiz (bitte ausführlich darlegen und begründen)?
2. Weisen die Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ihre Arbeitszeit (wieder) nach?
3. Wenn nicht, wann ist die Umsetzung der Richtlinie im Justizressort geplant?

Die Fragen 1 bis 3 werden zusammenhängend beantwortet.

Die Beschäftigten des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz nehmen an der täglichen Arbeitszeiterfassung teil. Das gilt auch für alle aus dem Geschäftsbereich abgeordneten Beschäftigten.

Alle Beschäftigten in den Gerichten und Staatsanwaltschaften nehmen – mit nachfolgend genannten Ausnahmen – an der täglichen Arbeitszeiterfassung teil.

Die Richterinnen und Richter nehmen nicht an der Arbeitszeiterfassung teil. Richterinnen und Richter sind nach Artikel 97 Absatz 1 des Grundgesetzes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Ein Aspekt dieser Unabhängigkeit ist, dass sich der von Richterinnen und Richtern zu leistende Arbeitseinsatz nicht nach einer festgelegten Arbeitszeit richtet, sondern nach den in der richterlichen Geschäftsverteilung zugewiesenen Aufgaben.

Die Staatsanwältinnen und Staatsanwälte nehmen aufgrund einer Regelung der Generalstaatsanwaltschaft aus dem Jahr 1992 ebenfalls nicht an der Arbeitszeiterfassung teil.

Die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger haben bislang eine Wahlmöglichkeit. Aufgrund der zwischen dem Justizministerium und dem Hauptpersonalrat im April 2019 geschlossenen Dienstvereinbarung über die freiwillige flexible Arbeitszeit für die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an den Gerichten und Staatsanwaltschaften in Mecklenburg-Vorpommern können die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an der freiwilligen flexiblen Arbeitszeit teilnehmen. Nehmen die Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger an der freiwilligen flexiblen Arbeitszeit teil, entfällt eine Zeiterfassung. Nehmen sie nicht an dieser Dienstvereinbarung teil, wird die Arbeitszeit erfasst.

Alle Beschäftigten in den Justizvollzugsanstalten und im Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit nehmen an der täglichen Arbeitszeiterfassung teil.

Im Justizressort wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die sich mit den Auswirkungen der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes vom 14. Mai 2019 (Az.: C-55/18) und des Beschlusses des Bundesarbeitsgerichtes vom 13. Mai 2022 (Az.: 1 ABR 22/21) sowie der einschlägigen europäischen und deutschen Regelungen auf die Zeiterfassung für die Beschäftigten der Gerichte und Staatsanwaltschaften befasst. Die Arbeitsgruppe hat den Auftrag, dem Ministerium Empfehlungen zur Umsetzung der vorgenannten Rechtsprechung und der einschlägigen Regelungen zu unterbreiten. Die Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist noch nicht abgeschlossen.